

Kindergarten

Mit der erfolgten Revision des Volksschulgesetzes (VSG) ist der zweijährige Kindergarten obligatorisch und formal Teil der elfjährigen Volksschule, bleibt aber als eigenständige Stufe mit einer besonderen entwicklungsspezifischen Pädagogik bestehen.

Der Ferienplan des Kindergartens richtet sich nach dem Ferienplan der Primarstufe. Mit der revidierten Volksschulverordnung richtet sich die Absenzenordnung des Kindergartens nach derjenigen der Volksschule. Das heisst, dass die Eltern der Kindergartenkinder berechtigt sind, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an **höchstens 5 Halbtagen pro Schuljahr** nicht zur Schule zu schicken. Die fünf Halbtage (einzeln oder zusammenhängend) können ohne Gesuchstellung und Angabe von Gründen frei gewählt werden. Sie können unabhängig von anderen Abwesenheiten oder Dispensationen im Rahmen dieser Weisung bezogen werden. Die Kindergärtnerin ist spätestens am Vortag über den beabsichtigten Bezug schriftlich oder mündlich durch die Eltern zu orientieren.

Ferienwochen ausserhalb der Schulferien werden nur in begründeten Fällen auf Gesuch an die Schulleitung bewilligt.

Die Halbtage verstehen sich als Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Klasse. Eine Übertragung nicht bezogener Halbtage auf ein nachfolgendes Schuljahr ist nicht gestattet.

Die Zeit für das Durchlaufen der Volksschule ist im Einzelfall vom Entwicklungsstand der Kinder abhängig. Ausnahmsweise kann sie ein oder höchstens zwei Jahre länger oder kürzer dauern. Die Kinder besuchen den Kindergarten grundsätzlich zwei Jahre und treten anschliessend in das erste Schuljahr der Primarstufe über.

Aus wichtigen Gründen können die Kinder ein Jahr früher oder später in das 1. Schuljahr übertreten. Ein solcher Entscheid wird in der Regel mit dem Entwicklungs- und Lernstand des Kindes begründet.

Der Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe ist ein Schullaufbahnentscheid und wird von der Schulleitung auf Antrag der Lehrperson des Kindergartens und in Absprache mit den Eltern getroffen. Für einen früheren oder späteren Übertritt ist kein Antrag einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle (EB) nötig. Im Zweifelsfall kann mit dem Einverständnis der Eltern die Erziehungsberatung beigezogen werden.

Die Schule Wynigen-Seeberg verfügt über vier Kindergartenklassen. In der Regel besuchen Kindergarten Schülerinnen und -schüler den Kindergarten im nächstgelegenen Schulhaus mit Kindergartenklasse.

Von diesem Grundsatz wird abgewichen, wenn aus organisatorischen Gründen, insbesondere zur Erzielung gleichmässiger Klassengrössen oder einer stabilen Klassenorganisation eine Zuteilung auf einen anderen Standort angezeigt ist oder die Schülerzahl einer Klasse nicht den Richtlinien der Erziehungsdirektion für die Schülerzahlen entspricht und im oberen oder unteren Überprüfungsbereich liegt.

Sollten Kinder umgeteilt werden müssen, informiert die Schulleitung die Eltern im Rahmen eines Elternabends. Die Eltern können freiwillig dem Wechsel des Schulstandortes zustimmen. Die Schulleitung entscheidet aufgrund der Kriterien sowie der Anhörung der Eltern. Die Zuteilung gilt grundsätzlich für beide Schuljahre.

Kinder, die nach der Einteilung der Kindergartenklassen angemeldet werden, werden durch die Schulleitung in Absprache mit den Kindergärtnerinnen einem Kindergarten zugeteilt.

Die Eltern der zukünftigen Kindergartenkinder erhalten im Dezember des Vorjahrs die Unterlagen mit den Formularen per Post zugeschickt.